

## Hinweise der KVB zu Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen



### Pauschaler Wohngruppenschlag

(§ 38a Sozialgesetzbuch SGB XI)

Pflegebedürftige Mitbewohner in ambulanten Wohngruppen haben Anspruch auf einen pauschalen Wohngruppenschlag in Höhe von 214 Euro monatlich, wenn folgende Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt ein gemeinschaftliches Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung oder in einem gemeinsamen Haus zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten häuslichen und pflegerischen Versorgung vor (gemeinsame Kochstelle und gemeinsames Bad).
- Es dürfen höchstens zwölf Personen in der ambulant betreuten Wohngruppe wohnen.
- Von den zwölf Personen müssen mindestens drei pflegebedürftig sein.
- In der Wohngruppe verrichtet mindestens eine Pflegekraft (Präsenzkraft), die keine (ausgebildete) Pflegefachkraft sein muss, organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten. Die ambulanten Leistungen dürfen **nicht** weitgehend den Leistungsumfang einer stationären Versorgung, d. h. einer Vollversorgung erreichen. Die Situation soll mit der häuslichen Pflege vergleichbar bleiben.
- Der Versicherte bezieht Sach- und / oder Geldleistung.

Die Leistung wird pauschal ohne Kostennachweis zweckgebunden zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Wohngemeinschaft sowie zur Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt.

Der Zuschlag kann zum Beispiel dafür genutzt werden, dass eine anerkannte Einzelpflegekraft angestellt wird, die neben der über die häusliche Pflegehilfe bereits finanzierten Pflege- und Betreuungstätigkeit auch die verwaltenden Tätigkeiten in der Wohngruppe übernimmt.

Der Anspruch auf Pflegesachleistungen, auf Pflegegeld oder auf die Kombination von Geld- und Sachleistung besteht neben dem pauschalen Wohngruppenschlag weiter.

### Finanzielle Förderung zur Gründung einer Wohngruppe

Zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe können Pflegebedürftige für die altersgerechte Umgestaltung der Wohnung einmalig einen Betrag von bis zu 2.500 Euro erhalten – maximal 10.000 Euro pro Wohngruppe. Bei mehr als vier Anspruchsberechtigten wird der Betrag anteilig auf die Bewohner der Wohngruppe aufgeteilt.

Die finanzielle Förderung zur Gründung einer Wohngemeinschaft ist möglich, wenn mindestens drei Personen, die Empfänger des pauschalen Wohngruppenzuschlags gem. § 38a SGB XI sind, in eine gemeinsame Wohnung oder ein gemeinsames Haus zusammenziehen, um in einer ambulant betreuten Wohngruppe zu wohnen.

Die Gründung der Wohngruppe beginnt frühestens mit dem Einzug des dritten pflegebedürftigen Mitbewohners. Steht der Einzug eines vierten oder weiterer pflegebedürftiger Mitbewohner in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Einzug der dritten pflegebedürftigen Person, so sind auch diese Gründungsmitglieder der Wohngruppe.

In der Wohngruppe dürfen maximal zwölf Personen wohnen.

Jede pflegebedürftige Person, die an der Gründung der Wohngruppe beteiligt ist, kann einen einmaligen Förderbetrag von bis zu 2.500 Euro erhalten und hat weiterhin auch einen Anspruch auf eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme.

Bitte beachten Sie hierzu auch das Informationsblatt „Hinweise der KVB zu Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Förderungsbetrag erhalten zu können:

- Anspruchsberechtigt sind nur pflegebedürftige Personen, die an der Neugründung der ambulant betreuten Wohngruppe beteiligt sind.
- Der Förderbetrag wird für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung verwendet.
- Die Höhe des Förderbetrages bemisst sich nach dem zeitnah zu erwartenden Bedarf an Umgestaltungsmaßnahmen und der dafür erforderlichen Beträge.
- Die Förderung der Wohngemeinschaft ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt, so dass bei mehr als vier anspruchsberechtigten Personen eine anteilige Finanzierung durch die beteiligten Versicherungsträger zu erfolgen hat. Dabei wird der Höchstförderbetrag je Wohngruppe von 10.000 Euro durch die Anzahl der förderberechtigten Bewohner geteilt. Im Antrag ist daher die Zahl der an der Gründung der Wohngemeinschaft Beteiligten zu nennen.
- Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorlage von Rechnungen, wenn die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe nachgewiesen wurde.

Sofern Sie eine Pflege-Wohngruppe gründen oder in eine bestehende Wohngemeinschaft eintreten möchten, beraten wir Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KVB